

Schülerpraktikum

Infos zur Fahrtkostenerstattung - Stand 2011

Die Praktikumsstellen sollten so gewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden.

Ab einer Entfernung von 3,5 km (Sek I) bzw. 5,0 km (Sek II) bis zu einer Entfernung von 25 km trägt der Schulträger die Fahrkosten. Die für den Besuch weiter entfernt liegender Betriebe darüber hinaus entstehenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

In jedem Falle ist aber eine vorhandene Busfahrkarte (FlashTicketPlus) zu benutzen, soweit dies im Rahmen des gewählten Verkehrsverbundes möglich ist !

Bei Benutzung des ÖPNV für die Fahrt zur Praktikumsstelle sollte die kostengünstigste Variante (z.B. Wochenkarte oder Viererticket) gewählt werden, da nur diese vom Schulträger erstattet wird.

Bei Fahrten über 25 km wird die Erstattung der Beförderungskosten **generell** nur über eine **pauschale Kilometerentschädigung bis 25 km** gezahlt. Für die Berechnung sind die der Schülerfahrkostenverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) angegebenen Wegstreckenentschädigungen maßgeblich.

Dies sind zur Zeit bei notwendiger Benutzung eines:

Personenkraftwagens 0,13 € / je gefahrenen Kilometer
sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 € / je gefahrenen Kilometer
Fahrrads und als Mitfahrer 0,03 € / je gefahrenen Kilometer

Fahrtkosten für Entfernungen unter 3,5 bzw. 5,0 Kilometer und über 25 Kilometer (einfache Entfernung) werden nicht erstattet.

Sollten die oben genannten Voraussetzungen zur Kostenerstattung zutreffen, kann ein Antrag auf Kostenerstattung über das Sekretariat gestellt werden.

KREISSTADT UNNA
- Der Bürgermeister – Schulverwaltung
Rathausplatz 1, 59423 Unna;
Frau Steffen Tel.: (02303) 103-144 ,
Bereich Schulen Fax: (02303) 103-139
E-Mail: marion.steffen@stadt-unna.de